

Amtliche Bekanntmachung 002/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Elektrotechnik
Abschluss: Bachelor of Engineering
vom 12.02.2026
Version 6003 gültig ab dem 01.09.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Elektrotechnik Abschluss: Bachelor of Engineering beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-ELTB	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-ELTB	Aufbau des Studiengangs
§ 42-ELTB	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-ELTB	Praktisches Studiensemester
§ 44-ELTB	Bachelor-Thesis
§ 45-ELTB	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-ELTB	Tabellen zum Studiengang
§ 47-ELTB	nicht belegt
§ 48-ELTB	nicht belegt
§ 49-ELTB	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-ELTB	Inkrafttreten
§ 51-ELTB	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-ELTB Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Elektrotechnik beträgt sieben Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-ELTB Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 210 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Die Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters des Bachelorstudiengangs bilden das Grundstudium (Tabelle 1). Die Fächer des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Das Hauptstudium umfasst die Module der Lehrplansemester drei bis sieben (Tabelle 3). Die Fächer des Hauptstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (4) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Elektrotechnik gewählt. Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 CP können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Weitere 12 CP können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus dem Angebot anderer Einrichtungen der Hochschule gewählt werden. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46 und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt.
- (5) Im Hauptstudium werden von den Studierenden sieben fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule aus dem Modulkatalog der Vertiefungsrichtungen des Studienganges Elektrotechnik gewählt. Die Wahl der jeweiligen Module erfolgt vor Beginn des Studiensemesters, in dem die Module belegt werden. Werden sieben Module einer Vertiefungsrichtung gewählt, wird diese im Zeugnis angegeben. Ansonsten wird keine Vertiefungsrichtung angegeben.

Der Modulkatalog der Vertiefungsrichtungen wird vom Fakultätsrat beschlossen.

Eine der folgenden Vertiefungsrichtungen kann (bei entsprechender Auswahl der Vertiefungsmodule) erworben werden:

- Automatisierungstechnik
- Energietechnik
- Informationstechnik

§ 42-ELTB Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-ELTB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin.

§ 43-ELTB Praktisches Studiensemester

(1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Praktische Studiensemester kann vom 4. Lehrplansemester bis zum 6. Lehrplansemester absolviert werden. In der Regel ist es das 4. Lehrplansemester. Der Leiter des Praktikantenamts kann Ausnahmen genehmigen.

(3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage im Rahmen der betrieblichen Vollzeitarbeit.

(4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Die Studierenden sollen die im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Bearbeiten ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen einsetzen. Unter Anleitung eines Betreuers sollen die Studierenden bestimmte Teilaufgaben in eigener Verantwortung bearbeiten.

(5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 Teil A der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

§ 44-ELTB Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistung Projektarbeit abgeschlossen ist. Es dürfen außer der Bachelor-Thesis maximal 12 CP des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-ELTB Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Bachelor of *Engineering*“ verliehen (B.Eng.). Die Angabe der Vertiefung gemäß § 41 Absatz 5 erfolgt im Bachelorzeugnis, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 46-ELTB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-ELTB. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-ELTB. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. Spalte | und § 42 Abs. 3 -ELTB
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

- | | |
|----|---------------|
| PA | Projektarbeit |
| PF | Portfolio |
| LA | Laborarbeit |

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

Bachelorstudiengang Elektrotechnik				Abschluss: Bachelor of Engineering					Tabelle 1
Grundstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
ELTB110	Mathematik	1	6	7			TKH	KI/120	
ELTB120	Physik	1	6	6			LA/1S o. TKH	KI/120	
ELTB130	Gleichstromtechnik	1	4	5		PA/1S		KI/120	
ELTB140	Digitaltechnik	1	6	6		LA/1S o. TKH		KI/120	
ELTB150	Informatik Grundlagen	1	4	6		LA/1S		KI/90	
			26	30					
ELTB210	Höhere Mathematik	2	6	7				KI/120	
ELTB220	Elektrische und Magnetische Felder	2	4	5				KI/120	
ELTB230	Wechselstromtechnik	2	6	6		LA/1S		KI/120	
ELTB240	Mikrocontroller	2	6	7		LA/1S		KI/120	
ELTB250	Informatik Vertiefung	2	4	5		LA/1S		KI/90	
			26	30					
Summen	Grundstudium		52	60					

Bachelorstudiengang Elektrotechnik		Abschluss: Bachelor of Engineering			Tabelle 2
Grundstudium					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewichtung innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
ELTBF01	Mathematik	Mathematik	1	1	
ELTBF02	Physik	Physik	1	1	
ELTBF03	Gleichstromtechnik	Gleichstromtechnik	1	1	
ELTBF04	Digitaltechnik	Digitaltechnik	1	1	
ELTBF05	Informatik Grundlagen	Informatik Grundlagen	1	1	
ELTBF06	Höhere Mathematik	Höhere Mathematik	1	1	
ELTBF07	Elektrische und Magnetische Felder	Elektrische und Magnetische Felder	1	1	
ELTBF08	Wechselstromtechnik	Wechselstromtechnik	1	1	
ELTBF09	Mikrocontroller	Mikrocontroller	1	1	
ELTBF10	Informatik Vertiefung	Informatik Vertiefung	1	1	

Bachelorstudiengang Elektrotechnik		Abschluss: Bachelor of Engineering							Tabelle 3
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
ELTB310	Technische Mathematik	3	6	6		LA/1S		KI/120	
ELTB320	Messtechnik	3	6	6		LA/1S		KI/120	
ELTB330	Elektronik	3	6	6		LA/1S		KI/120	
ELTB340	Signale und Systeme	3	4	6		TKH		KI/120	
ELTB350	Wahlpflichtfach 1	3	4	6					Wpf §41 (4)
			26	30					
ELTB410	Praxisbegleitung	4	4	6	§ 43 (1)	St/1S+ Re/15			Block
ELTB420	Praxistätigkeit	4		24	§ 43 (1)	PA/95 T			
			4	30					
ELTB510	Regelungstechnik	5	6	6		LA/1S		KI/120 o. MP/20	
ELTB520	Vertiefungsmodul 1	5	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB530	Vertiefungsmodul 2	5	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB540	Vertiefungsmodul 3	5	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB550	Wahlpflichtfach 2	5	4	6					Wpf §41 (4)
			25	30					

Bachelorstudiengang Elektrotechnik		Abschluss: Bachelor of Engineering							Tabelle 3
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
ELTB610	Vertiefungsmodul 4	6	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB620	Vertiefungsmodul 5	6	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB630	Vertiefungsmodul 6	6	5	6					Wpf §41 (5)
ELTB640	Projektarbeit	6	5	6			St/1S	(Re/20+MP/20)	
ELTB650	Wahlpflichtfach 3	6	4	6					Wpf §41 (4)
			24	30					
ELTB710	Sozialkompetenz	7	4	6					Wpf §41 (4), Block
ELTB720	Vertiefungsmodul 7	7	4	6					Wpf §41 (5), Block
ELTB730	Vorbereitung Wissenschaftliches Arbeiten	7	2	3		St/1S			
ELTB740	Bachelor-Thesis	7		12	ELTB640 + § 44			BT/4M	
ELTB750	Abschlusskolloquium	7		3	ELTB740			(Re/20+MP/20)	
			10	30					
Summen	Hauptstudium		89	150					
Summen	Bachelorstudium		141	210					

Bachelorstudiengang Elektrotechnik			Abschluss: Bachelor of Engineering		Tabelle 4
Bachelorprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewichtung innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
ELTBF11	Technische Mathematik	Technische Mathematik	1	1	
ELTBF12	Messtechnik	Messtechnik	1	1	
ELTBF13	Elektronik	Elektronik	1	1	
ELTBF14	Signale und Systeme	Signale und Systeme	1	1	
ELTBF15	Wahlpflichtfach 1	Wahlpflichtfach 1	1	1	vgl. §41 (4) und Modulliste
ELTBF16	Regelungstechnik	Regelungstechnik	1	1	
	Vertiefungsmodul 1	Vertiefungsmodul 1	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
	Vertiefungsmodul 2	Vertiefungsmodul 2	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
	Vertiefungsmodul 3	Vertiefungsmodul 3	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
ELTBF20	Wahlpflichtfach 2	Wahlpflichtfach 2	1	1	vgl. §41 (4) und Modulliste
	Vertiefungsmodul 4	Vertiefungsmodul 4	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
	Vertiefungsmodul 5	Vertiefungsmodul 5	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
	Vertiefungsmodul 6	Vertiefungsmodul 6	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
ELTBF24	Projektarbeit	Projektarbeit	1	1	
ELTBF25	Wahlpflichtfach 3	Wahlpflichtfach 3	1	1	vgl. §41 (4) und Modulliste
ELTBF26	Soziale Kompetenzen	Soziale Kompetenzen	1	1	vgl. §41 (4) und Modulliste
	Vertiefungsmodul 7	Vertiefungsmodul 7	1	1	vgl. §41 (5) u. Modulkatalog
ELTBF28	Bachelor-Thesis	Vorbereitung Wissenschaftliches Arbeiten Bachelor-Thesis Abschlusskolloquium	2 1	3	

C. Schlussbestimmungen

§ 50-ELTB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik vom 21.01.2021, Version 6002 außer Kraft.

§ 51-ELTB Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik vom 21.01.2021, Version 6002 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 31.08.2030 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik vom 21.01.2021, Version 6002 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Karlsruhe zum 01.09.2025 im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung fort. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vollumfänglich anerkannt.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026